

VIII. Nachtrag

zur

Satzung vom 10.03.2017

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
durch den Landkreis Northeim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S.273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), i. V. m. §§ 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Northeim hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absätze 3 – 5, 7, 9 und 10 - 11 enthalten folgende Fassung:

(3)

1. Restabfallgebühr für Abfälle aus Haushalten

Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung aus Haushalten gem. Abs. 1 beinhaltet die Kosten der regelmäßigen Abfuhr einschließlich der Kosten der Verwertung und Entsorgung von Abfällen nach § 2 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, insbesondere

- von Restabfall,
- von Sperrmüll,
- von Problemabfällen einschließlich Elektro- u. Elektronikgeräte,
- von Altpapier nach den §§ 2 Abs. 6 Ziffer 3 und 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung.

Bei der Bemessung der Größe des Restabfallbehälters gem. § 16 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung wird je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person eine Behälterkapazität von mindestens 20 Liter bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr zugrunde gelegt. Die Gebühr für die verschiedenen Restabfallbehälter beträgt jährlich **2,77 €** pro Liter Füllraum bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr sowie **1,38 €** bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr. Es ergeben sich folgende Jahresgebühren:

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

-	Restabfallbehälter mit	40 l Füllraum	55,40 €
---	------------------------	---------------	----------------

bei 2-wöchentlicher Abfuhr (Regelfall):

-	Restabfallbehälter mit	40 l Füllraum	110,80 €
-	Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	166,20 €
-	Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	221,60 €
-	Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	332,40 €
-	Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	664,80 €
-	Restabfallbehälter mit	770 l Füllraum	2.132,90 €
-	Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	3.047,00 €

2. Restabfallgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 beinhaltet nur die Kosten der regelmäßigen Abfuhr des Restabfalls gem. § 5 Abs.1 Nr. 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Es handelt sich hierbei um Abfälle nach § 2 Abs. 4 Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Größe des Restabfallbehälters auf den gemäß § 3 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung genutzten Grundstücken ist nach § 16 Abs. 4 Abfallbewirtschaftungssatzung zu wählen. Gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz der Abfallbewirtschaftungssatzung behält sich der Landkreis vor, das im Einzelfall erforderliche Behältervolumen zuzuweisen, falls die beantragte Behälterkapazität nicht ausreicht. Die Gebühr für die verschiedenen Restabfallbehälter beträgt jährlich **1,61 €** pro Liter bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr. Danach ergeben sich folgende Jahresgebühren:

Die Gebühr beträgt jährlich für einen:

-	Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	96,60 €
-	Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	128,80 €
-	Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	193,20 €
-	Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	386,40 €
-	Restabfallbehälter mit	770 l Füllraum	1.239,70 €
-	Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.771,00 €

- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl private als auch gewerbliche Restabfälle an, so kann ein Restabfallbehälter gemeinsam genutzt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs aller anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung sowie bei der Bemessung des Behälters sind die Personen und das daraus wählbare Volumen gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie das Volumen für den gewerblichen Teil gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 letzter Satz der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebühr für den gemeinsam genutzten Restabfallbehälter errechnet sich danach aus dem Anteil der privaten Nutzung (Haushalt) mit **2,62 €** je Liter Füllraum pro Jahr bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr zuzüglich des Anteils der gewerblichen Nutzung (andere Herkunftsbereiche) mit **1,52 €** je Liter Füllraum pro Jahr bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr.

- (5) Die Gebühr für die Bioabfallbehälter beträgt jährlich:

• Bioabfallbehälter mit	80 l Füllraum	63,20 €
• Bioabfallbehälter mit	120 l Füllraum	94,80 €
• Bioabfallbehälter mit	240 l Füllraum	189,60 €

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für einen

1. Abfallsack des Landkreises **6,40 €**
2. Gebührenplakette für handelsüblichen Abfallsack **8,40 €**

(9) Für zusätzlichen Gefäßraum für die Abfallarten: Erdaushub, Bauschutt oder Sperrmüll und vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Form von Abfallgroßbehältern (Containern) werden folgende Gebühren erhoben:

• Erdaushub	5,0 m ³ Container	300,00 € pro Entleerung
• Bauschutt	5,0 m ³ Container	465,00 € pro Entleerung
• Restabfall	5,0 m ³ Container	885,00 € pro Entleerung
• Altholz I-III	5,0 m ³ Container	295,00 € pro Entleerung
• Altholz IV	5,0 m ³ Container	370,00 € pro Entleerung
• Gartenabfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Laub)	5,0 m ³ Container	235,00 € pro Entleerung
• Restabfall	15 m ³ Container	1.610,00 € pro Entleerung
• Altholz I-III	15 m ³ Container	445,00 € pro Entleerung
• Altholz IV	15 m ³ Container	470,00 € pro Entleerung
• Gartenabfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Laub)	15 m ³ Container	335,00 € pro Entleerung

zzgl. Mehrwertsteuer, soweit § 12 Abs. 2 dieser Satzung einschlägig ist.

Diese Gebühr schließt die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter für 1 Woche, die Abfuhr und die zu erhebenden Deponiegebühren ein. Für die Bereitstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,- € je weiteren Tag und Behälter erhoben.

Kann am vereinbarten Termin der Abfallgroßbehälter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weder auf dem Privatgrundstück noch auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden, wird ein Betrag in Höhe von 70,- € je angefangene Stunde als entstandener Aufwand erhoben.

(10) Die Gebühr für die Abfuhr von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) beträgt für max. 2 m³ **185,00 €**

(11) Die Gebühr für eine Eilabholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus privaten Haushalten binnen 3 Arbeitstagen (Sperrmüll-Express) beträgt für 5 m³ **185,00 €**

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Northeim, 12.11.2025

Klinkert – Kittel
Landrätin